



CH-3003 Bern, FBMEL / BLW / rhi

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind

Unser Zeichen: rhi
Bern, 14. März 2024

Kreisschreiben Nr. 2024/01

Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland

Aufgrund der Totalrevision der SVV von 2022 wurde das bisherige Kreisschreiben (KS) überarbeitet. Das KS 4/2005 – Unwetterschäden August 2005 – Schadenerhebung und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich Landwirtschaft sowie das KS 5/2006 – Bearbeitung von Unwetterschäden mit grossem Ausmass werden hiermit per sofort aufgehoben.

1 Gegenstand des Kreisschreibens

Das vorliegende KS dient als Ergänzung zu Art. 17 Abs. 1 Bst. b SVV über die Wiederherstellung nach Elementarschäden. Unterschieden wird zwischen lokalen oder regionalen Unwetterschäden und Unwetterschäden grossen Ausmasses (ausserordentliche Naturereignisse). Letztere erfordern u.a. die Anerkennung einer Katastrophensituation durch den Bundesrat.

2 Rechtliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz (LwG, 5. Titel, insbesondere Art. 87 Abs. 1 Bst. c und 95, Abs. 3) und Strukturverbesserungsverordnung (SVV, insbesondere Art. 17 Abs. 1 Bst. b, Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2)

3 Subventionsverfahren

Bei jeder Art von Unwetterschäden, bei denen Sofortmassnahmen nötig sind, ist so rasch wie möglich beim BLW die Bewilligung für einen vorzeitigen Arbeitsbeginn einzuholen (siehe auch KS 03/2021 Vorzeitiger Baubeginn).

Unterschieden werden folgende Massnahmen:

- Sofortmassnahmen: Massnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, wie z. B. die Räumung der Strasse, um die Befahrbarkeit sicherzustellen, weitere Räumungsarbeiten und provisorische Sicherungsarbeiten zur Behebung von Gefahren für Menschen und Tiere und zur Vermeidung unmittelbar drohender weiterer Schäden. Solche Arbeiten können bereits vor der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn ausgeführt werden.
- Wiederherstellungen: Weitere Massnahmen, wie der Einbau eines Holzkastens zur Hangsicherung, Arbeiten an Koffer und Belag und ähnliche Arbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn und die Baubewilligung (sollte sie nötig sein) vorliegen.
- Folgeprojekte: Massnahmen, die nach einem Unwetterereignis zur dauerhaften Erhöhung der Sicherheit oder des Ausbaustandards ergriffen werden. Diese werden im ordentlichen Verfahren bewilligt und subventioniert und sind somit nicht Teil eines vorzeitigen Arbeitsbeginns.

Durch den Kanton wird abgeklärt und dem BLW gemeldet, was die vorgesehenen Massnahmen sind und ob Bundesinventare oder Wanderwege betroffen sind. Ist dies der Fall, zieht das BLW nötigenfalls das ASTRA, das BAK oder das BAFU bei.

3.1 Subventionsverfahren bei lokalen oder regionalen Unwetterschäden

Ein vorzeitiger Arbeitsbeginn wird nur gewährt für die Wiederherstellung des Zustands vor dem Unwetterereignis. Arbeiten, welche vor dem Vorliegen der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn ausgeführt worden sind, sind mit Ausnahme der Sofortmassnahmen (siehe Einleitung oben) nicht beitragsberechtigt. Nach dem vorzeitigen Arbeitsbeginn ist das Beitragsgesuch innerhalb von 4 Monaten beim BLW einzureichen. Auf Antrag des Kantons kann eine längere Frist gewährt werden.

3.2 Subventionsverfahren bei Unwetterschäden grossen Ausmasses

Nach Grossereignissen wird vom Bundesrat ein federführendes Amt bestimmt (in der Regel das BAFU), welches die Erhebung und Unterstützung koordiniert und eine Schadensbilanz erstellt. Das BLW ist zuständig für das Subventionsverfahren (siehe Tabelle unten), sofern die Landwirtschaft betroffen ist.

Nr.	Zeitpunkt nach Schadenereignis	Tätigkeit	Bemerkungen
1	Tage	Erste Meldung resp. Anfrage des Kantons beim BLW	Zur Verfahrenseinleitung
2	Wochen	Erstellen des Übersichtsinventars (Schadensinventar mittels Fotodokumentation) und Einleiten der Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn auf kantonaler Stufe	Für die Wiederherstellungsmassnahmen
3	1 Monat	Gesuch des Kantons beim BLW um vorzeitigen Arbeitsbeginn für die Wiederherstellungsmassnahmen aufgrund des Übersichtsinventars mit LK-Ausschnitt (Sammelgesuch oder gemeindeweise)	Art der vorzeitig begonnenen Arbeiten ist konkret zu beschreiben
7	3-6 Monate	Vorbescheid , falls Bundesinventare betroffen sind Beitragsgesuch des Kantons aufgrund des bereinigten Inventars mit Übersichtsplan, Bericht und den vorgesehenen Massnahmen pro Gesuch. Doppelsubventionierung muss hier ausgeschlossen werden können.	Je nach Schadenumfang pro Gemeinde oder als Sammelprojekt pro Region oder Teilregion Alle Schadstellen sind mittels einer Fotodokumentation zu erfassen

8	3-6 Monate	Beitragszusicherung durch das BLW in Absprache mit den mitbetroffenen Bundesstellen. Absichern der Finanzierung, Einleiten der Zusatz- und Nachtragskreditverfahren, Absprache mit den beteiligten Bundesstellen Projektabschluss , wie bei SV-Projekten üblich	Falls Bundesinventare betroffen sind im vereinfachten Mitberichtsverfahren. Allenfalls sind auch Bau- oder Investitionskredite möglich (Kanton nach Rücksprache mit dem BLW)
---	------------	--	--

4 Bundesbeiträge

Der Bundesbeitragsatz richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 SVV.

Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden gelten gemäss Art. 25 Abs. 2 SVV die Beitragsätze für gemeinschaftliche Massnahmen, unabhängig von der Zahl betroffener Betriebe. Ist nur ein Einzelbetrieb vom Schadenereignis betroffen, muss die minimale Betriebsgrösse gemäss Art. 6 SVV nachgewiesen werden. Wird diese nicht erreicht, können keine Beiträge ausgerichtet werden.

4.1 Massnahmen in mehreren Beitragszonen

Sind Objekte in mehreren Beitragszonen betroffen, kann der Grundbeitragsatz für ein Sammelprojekt gemäss den zu erwartenden Kosten pro Beitragszone anteilmässig gemittelt werden. Der Beitragsatz soll für die Schlusszahlung nicht mehr verändert werden, weil dies mit grossem Mehraufwand verbunden ist. Das gilt auch dann, wenn sich infolge einer veränderten Aufteilung der Massnahmen auf die einzelnen landwirtschaftlichen Zonen ein leicht veränderter Beitragsatz ergeben sollte.

4.2 Zusatzbeitrag bei Wiederherstellungen

Unterschieden werden die Wiederherstellung, bei der der Zustand vor dem Unwetter wiederhergestellt wird, und Folgeprojekte, welche über den vorherigen Ausbaustand hinausgehen (siehe dazu auch Kapitel 3).

Die Zusatzbeiträge bei Wiederherstellungen richten sich nach Art. 26 Abs. 2 SVV. Die Kriterien für diese Zusatzbeiträge werden im Anhang 4 der SVV erläutert. Für Wiederherstellungen nach Elementarschäden und für Sicherungen von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland können Zusatzbeiträge von bis zu 6 % gewährt werden. Die Abstufung richtet sich nach der Betroffenheit (Ausmass, Verteilung) des Elementarschadens in Bezug zum Gemeindegebiet. Werden Verbesserungen über Folgeprojekte erzielt, können diese nicht mit Zusatzbeiträgen für Wiederherstellungen unterstützt werden.

Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, können nach Art. 26 Abs. 3 SVV kumulativ Zusatzbeiträge bis zu 4 % ausgerichtet werden.

4.3 Zusatzbeitrag bei Unwetterschäden grossen Ausmasses

Für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen **Zusatzbeitrag** (zusätzlich zum Zusatzbeitrag für Wiederherstellungen) von höchstens 20 % gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können (Art. 95 Abs. 3 LwG). Dieser zurückhaltend angewendete Zusatzbeitrag setzt einen Vorentscheid des BLW voraus. Das BLW kann diesen erst aufgrund eines ersten bereinigten Schadeninventars fällen, sofern der Bundesrat das Grossereignis zur Katastrophensituation erklärt hat. Eine kantonale Gegenleistung auf diesen Zusatzbeitrag ist nicht erforderlich.

4.4 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Zur Überbrückung der unmittelbaren finanziellen Engpässe kann der Kanton im Einvernehmen mit dem BLW den betroffenen Gemeinwesen im Berggebiet gestützt auf Art. 107 LwG auch **Baukredite** an die gemeinschaftlich durchgeführten Wiederherstellungen gewähren.

Zur Überbrückung kurzfristiger Finanzierungsengpässe bei Schäden von einzelnen Landwirten können auch zinslose Darlehen in Form von **Betriebshilfen** gewährt werden.

Bei nicht versicherbaren Schäden, verursacht durch nicht vorhersehbare Naturereignisse, leistet fondssuisse, der ehemalige Elementarschädenfonds, finanzielle Beiträge. Dazu muss der Schaden über ein Schadenportal zeitnah durch die Betroffenen gemeldet werden. Anlaufstelle ist in der Regel die Gemeinde.

5 Anrechenbare Kosten

5.1 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich wird nur die Behebung von Schäden unterstützt, die direkt mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbunden sind.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind beschränkt auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und die Sömmerungsgebiete, somit sind Schäden in Bauzonen und in nichtkultiviertem Land nicht anrechenbar (ausgenommen allenfalls Gemeindewasserversorgungen).

Es sind nur diejenigen Kosten anrechenbar, welche weder durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, noch durch den Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden unterstützt werden. Doppelsubventionierungen sind nicht zulässig.

Für Leistungen in Form von planerischer oder technischer Arbeit und den Einsatz von Maschinen sind die anrechenbaren Kosten gemäss Weisung zum Art. 10 Abs. 1 Bst. a SVV zu beachten.

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die über die reine Wiederherstellung für die ursprüngliche Zweckbestimmung hinausgehen. Massnahmen für weitergehende Ausbauten können als Folgeprojekte eingereicht werden, jedoch ohne Zusatzbeiträge, ausser es handelt sich dabei um Sicherungen landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen.

5.2 Anrechenbare Kosten von Sofortmassnahmen

Nur Kosten für Sofortmassnahmen, welche mit schwerem Gerät ausgeführt werden müssen, sind anrechenbar. Räumungen von Strassen, wobei keine Strassenschäden zu beheben sind, sind nicht anrechenbar.

5.3 Anrechenbare Kosten bei Kulturlandschäden

Die Verhältnismässigkeit der Massnahmen (Kosten – Ertragswert) muss beachtet werden. In der Regel sind anrechenbare Kosten beschränkt auf Acker- und Wiesland resp. auf existentielle Betriebsflächen und maximal auf den 8-fachen Ertragswert. Die Räumung von Weiden und Alpen werden in der Regel nicht unterstützt.

5.4 Sicherung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen sowie von Kulturland

Massnahmen zur Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland nach Art. 17 Ab. 1 Bst. b SVV (Gefahrenabwehr) erfolgen erst im Rahmen von Folgeprojekten. Dabei wird die vorsorgliche Sicherung nur unterstützt, wenn eine latente Gefährdung von bedeutenden Werten ausgewiesen ist und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den bedrohten Werten stehen.

Nach Art. 37 Abs. 3 SVV können Schutzbauten zum Schutz von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere als einzelbetriebliche Hochbaumassnahme unterstützt werden.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt ab sofort in Kraft.

Bern, den 14. März 2024

Petra Hellemann
Fachbereichsleiterin

7 Anhang

7.1 Schema Bestimmung anrechenbarer Kosten

